



Empfehlungen des Arbeitsausschusses Sportboothäfen und wassertouristische Anlagen

Handlungsempfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von
Sportboothäfen und wassertouristischen Anlagen

Vorabzug

Kapitel 7: Genehmigungsverfahren

Hamburg, 21.05.2010

7 Genehmigungsverfahren

7.1 Einführung

Durch den Wasserstraßenstaatsvertrag von 1921 sind aufgrund des Art. 97 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen von den Ländern in das Eigentum des Reiches übergegangen. Von diesem Zeitpunkt an gab es Reichswasserstraßen, deren Eigentümer nach Art. 89 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) jetzt der Bund ist.

Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen wird durch eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Behördenunterbau – die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes – wahrgenommen (Art. 87 Abs.1, Art. 89 Abs.1 GG). Damit ist – neben der Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Nr. 21 GG - die Verwaltungszuständigkeit des Bundes an den Bundeswasserstraßen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsträger gegeben. In wasserrechtlicher (vgl. Glossar) Hinsicht hat der Bund nach Art. 75 Abs.4 GG für das Gewässer Bundeswasserstraße nur die Kompetenz zum Erlass von Rahmenvorschriften für den Wasserhaushalt (Wasserwirtschaft). Die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass wasserrechtlicher Vorschriften liegt gem. Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Die Länder und ihre Behörden sind für die Ausführung wasserrechtlicher Regelungen zuständig (Art. 83 GG).

Die Rechtsverhältnisse für die Bundeswasserstraßen als Verkehrsträger sind im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung im Bundeswasserstraßengesetz¹ (WaStrG) i.d.F. vom 04.11.1998 (BGBl. I 3294) – zuletzt geändert durch V. vom 25.05.2005 (BGBl. I 1535) – geregelt. Für den wasserrechtlichen Bereich ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz² – WHG) i.d.F. vom 19.08.2002 (BGBl. I 3245) – zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 15.05.2005 (BGBl. I

¹ Das WaStrG regelt u. a. den Gemeingebrauch und das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, ferner Unterhaltung, Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen (Planfeststellungsverfahren, Veränderungssperre). Es enthält außerdem strom- und schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen sowie Vorschriften über Schifffahrtszeichen, die Befugnisse der Wasser- und Schifffahrtsbehörden usw.. Das WaStrG regelt u. a. auch, welche Gewässer in welchem Umfang Bundeswasserstraßen sind.

² Das WHG stellt im Interesse der Grundwasserreinhaltung und der allgemeinen Wasserversorgung Richtlinien für oberirdische Gewässer, d.h. für das ständig oder zeitweilig fließende oder stehende oder aus Quellen abfließende Wasser, sowie für das Grundwasser auf.

1746) – ergangen. Als Rahmenvorschrift ist dieses durch Landeswassergesetze ausgefüllt und ergänzt worden.

Sollen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen durchgeführt werden, sind öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. nach Bundes und/oder Landesrecht notwendig. Welche Verwaltungszweige einzubinden und welche Genehmigungswege zu durchlaufen sind, hängt dabei vom Einzelfall ab.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Genehmigungsverfahren am Beispiel der Errichtung eines Sportboothafens durch Dritte an einer Bundeswasserstraße im Sinne des WaStrG verdeutlichen. Die Ausführungen gelten nicht für den Fall, dass ein anderer Hoheitsträger eine Anlage an einer Bundeswasserstraße errichten, verändern oder betreiben will.

7.2 Verfahrensablauf mit Einzelgenehmigungen

7.2.1 Allgemeines

Häufig sind die Belange der WSV des Bundes nur am Rande betroffen, z.B. wenn ein Sportboothafen im Hinterland errichtet werden soll und in diesem Zusammenhang lediglich ein Durchstich durch die landseitige Begrenzung des Verkehrsweges Wasserstraße notwendig wird³. In diesem Fall wird eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erteilt. Diese konzentriert sich darauf, dass der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorhanden ist und die Wasserstraße weiterhin uneingeschränkt für die Schifffahrt nutzbar bleibt. Daneben wird im Regelfall eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu den strom- und schifffahrtspolizeilichen können weitere öffentlichen Belange hinzu kommen, wie beispielsweise Bauordnung, Hochwasserschutz, Gewerberecht etc. Diese werden von anderen Verwaltungszweigen wahrgenommen. Deshalb sind für Anlagen an

³ Nicht nur am Rande sind allerdings die Belange der WSV berührt, wenn zwar der Sportboothafen im Hinterland errichtet wird, aber dennoch mit der Wasserstraße eine morphologische Einheit bildet. Das gilt z. B. dann, wenn die Wasserflächen des Hafens und der Wasserstraße von einem gemeinsamen Damm mit Dichtungskern umschlossen sind. Hier erhält der die beiden Wasserflächen umgebende Damm der Binnenwasserstraße ein so entscheidendes Gewicht, dass es sich verbietet, den Hafen als selbständiges Gewässer anzusehen.

Bundeswasserstraßen oftmals mehrere Genehmigungen von verschiedenen Fachbehörden einzuholen.

7.2.2 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SsG) bedürfen zum einen die Benutzungen einer Bundeswasserstraße nach § 3 des WHG und zum anderen die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (§ 31 Abs.1 WaStrG).

Unter Benutzung einer Bundeswasserstraße nach § 3 WHG sind dabei das Entnehmen und Ableiten von Wasser, das Aufstauen und Absenken, das Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss einwirkt, das Einbringen und Einleiten von Stoffen sowie Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Auswirkungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, zu verstehen.

Was Bundeswasserstraße ist, ergibt sich aus § 1 Abs.1 WaStrG i.V.m. der dem WaStrG beigefügten Anlage. Die darin nicht erfassten Wasserstraßen unterliegen der Hoheitsverwaltung durch die Länder. In einer Bundeswasserstraße befinden sich Anlagen, wenn sie im Gewässerbereich zwischen den Uferlinien angeordnet sind, wobei Uferlinie die Linie des mittleren Wasserstandes, im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes ist. Am Ufer liegt eine Anlage, wenn sie – zumindest zum Teil – innerhalb der durch die bordvolle Wasserführung gezeichneten Linie liegt.

Anlagen im Sinne des § 31 Abs.1 Nr.2 WaStrG sind (Bau-)Werke aller Art. Genehmigungspflichtig ist neben der Errichtung und Veränderung auch der Betrieb der Anlagen.

Eine Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn eine Prognose ergibt, dass die überwiegenden Gründe für den Eintritt der negativen Folgen sprechen. Eine lediglich entfernte Möglichkeit der Beeinträchtigung scheidet aus. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsweges liegt in jedem Nachteil für die Schifffahrt, der durch den Zustand der Wasserstraße

bedingt ist. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass Schäden an Leben, Gesundheit oder anderen individuellen Rechtsgütern der Verkehrsteilnehmer oder Dritter eintreten oder der flüssige Ablauf des Verkehrsgeschehens beeinträchtigt wird.

Eine Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet wird.

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigten Maßnahmen eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Auflagen stellen dabei mit der ssG verbundene selbständig vollstreckbare Anordnungen dar, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Bedingung hingegen verkörpern Bestimmungen, nach denen der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

Zuständig für die Entscheidung über den Erlass einer ssG sind die Wasser- und Schifffahrtsämter der WSV des Bundes. Soweit es in strompolizeilicher Hinsicht erforderlich ist, kann die Genehmigung auch mit Auflagen versehen werden, die vom Unternehmer während oder nach der Bauzeit Maßnahmen zur Überwachung von Anlage und Betrieb fordern.

Die ssG ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

7.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung

Um das Wasser für den menschlichen Gebrauch und Verbrauch in bestmöglicher Menge und Güte zur Verfügung zu stellen, sind die Gewässer (Oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) vor störenden menschlichen Eingriffen zu schützen. Jede Einwirkung auf die Gewässer steht daher unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Entscheidung.

Als Rechtsformen der Benutzung unterscheidet man den Gemeingebrauch, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die Genehmigung. Jede Gewässerbenutzung über den Gemeingebrauch sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch hinaus bedarf grundsätzlich der wasserbehördlichen Genehmigung. Dabei ist zwischen Erlaubnis und Bewilligung zu differenzieren. Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Bewilligung gewährt das subjektiv-öffentliche Recht, die Gewässerbenutzung in einer nach Art und Maß bestimmten Weise während einer bestimmten angemessenen Frist auszuüben, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung sind bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Den Anträgen hat der Unternehmer Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen über die Art des einzurichtenden Betriebes beizufügen, um der Behörde die Ermittlung des Sachverhalts zu ermöglichen.

7.2.4 Weitere Genehmigungen (Gaststättenbetrieb, Immissionsschutz)

Für Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, wurden im Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG), den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BimSchV) und der Technischen Anleitung Luft gesetzliche Vorschriften für die Ableitung der Abluft, die notwendigen Reinigungsanlagen sowie die einzuhaltenden Parameter für Emissionen und Immissionen festgelegt.

Auch ist der Betrieb eines Hotels oder einer Gaststätte genehmigungspflichtig. Die entsprechende Genehmigung ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen. Um die Voraussetzungen zur Erteilung einer Konzession zu erfüllen, ist u.a. nachzuweisen, dass die Räumlichkeiten für das Hotel- und Gaststättengewerbe geeignet sind (ggf. durch Bauzeichnungen/Grundrisse aller Betriebsräume inkl. der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume und der Sanitärräume).

7.3 Verfahrensablauf im planrechtlichen Verfahren

7.3.1 Allgemeines

Ein Planfeststellungsverfahren ist erforderlich für den Neubau, den Ausbau oder die Beseitigung einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg (§12 und 14 WaStrG). Unter Ausbau versteht das Gesetz Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße bzw. Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung eines oder beider Ufer einer Bundeswasserstraße, sofern diese Maßnahmen über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen (§12 Abs.2 Satz1 WaStrG).

Ausbau- und Beseitigungsvorhaben müssen eine Bundeswasserstraße im Sinne des WaStrG (Binnen- und Seewasserstraßen) betreffen. Darunter fallen die Binnenwasserstraßen, die im Anhang zum WaStrG aufgeführt sind. Nur ihnen kommt nämlich eine allgemeine Verkehrsfunktion zu. Alle anderen Binnenwasserstraßen sind fiskalische Gewässer. Für den Ausbau oder die Beseitigung der Wasserstraßen im fiskalischen Eigentum des Bundes sind die jeweiligen Bestimmungen des Landesrechts einschlägig.

Die Verkehrsbezogenheit einer Maßnahme ergibt sich aus ihrer Zweckrichtung. Ein Ausbau ist nur dann verkehrsbezogen, wenn mit dem Vorhaben bezweckt wird, die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße zu ändern.

Erfolgt eine Maßnahme aus anderen als verkehrlichen Gründen (z.B. Veränderung eines Ufers zur Verbesserung der Wasserqualität), ist das Wasserstraßengesetz nicht anwendbar. Es muss dann nach dem einschlägigen Fachgesetz (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz) von den dafür zuständigen Fachbehörden geprüft werden, ob für diese Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Einem Planfeststellungsverfahren vorweg geschaltet ist häufig ein Raumordnungsverfahren (ROV) oder ein Verfahren nach §13 WaStrG, da beim Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen die Vorstellungen verschiedener Planungsträger miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

Zwar weist §13 WaStrG dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die Zuständigkeit für Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen zu. Dieses ist jedoch dabei nicht allein an das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörden gebunden, sondern es hat, soweit keine rechtsverbindlichen Programme oder Pläne nach dem Raumordnungsgesetz vorhanden sind, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

7.3.2 Raumordnungsverfahren

Grundlage für ein Raumordnungsverfahren bilden das Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I 2081, 2102) – zuletzt geändert durch Art. 2b G v. 25.06.2005 (BGBl. I 1746) –, die Raumordnungsverordnung (RoV) i.d.F. vom 13.12.1990 (BGBl. I 2766) – zuletzt geändert durch Art. 2 b G vom 18.06.2002 (BGBl. I 1914) – sowie die jeweiligen Landesplanungsgesetze.

Das ROV ist ein landesplanerisches Verfahren zur Prüfung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände. Das ROV schließt mit einer landesplanerischen Beurteilung ab, die bei nachfolgenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 1 RoV schreibt Raumordnungsverfahren für den Fall, dass die Planungen und Maßnahmen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben u.a. für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer vor, die einer Planfeststellung nach § 31 WHG bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 ha⁴, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer als auch des weiteren für den Ausbau, den Neubau und die Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die den Bestimmungen der Planung und Linienführung nach § 13 WaStrG bedürfen. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen

⁴ Die Rechtsgrundlage für die Raumordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesplanungsgesetz (LPIG). Die zuständige Landesplanungsbehörde führt für die in der Raumordnungsverordnung (RoV) genannten raum- und überörtlich bedeutsamen Planungen und Vorhaben Raumordnungsverfahren (ROV, gemäß § 15 LPIG) durch. Das ROV schließt mit einer landesplanerischen Beurteilung ab.

Ein ROV wird nach Raumordnungserlass i. d. R. auch für u. a. folgende Vorhaben nach Einzelfallprüfung durchgeführt: Für Freizeitanlagen mit besonderen Standortanforderungen wie Sportboothäfen mit mehr als 200 Liegeplätzen

Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.

7.3.3 Planfeststellungsverfahren

7.3.3.1 Allgemeines

Die Planfeststellung dient der Verwirklichung öffentlicher Vorhaben. Gegenstände der Planfeststellung sind in Fachgesetzen des Bundes und der Länder sowie im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes und den VwVfGen der Länder geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der wasserwegrechtlichen Planfeststellung⁵. Da aber das Verfahrensrecht weitgehend vereinheitlicht ist und sich nach dem VwVfG (des Bundes für Bundesvorhaben und des jeweiligen Landes für Landesvorhaben) richtet, sind die verfahrensrechtlichen Ausführungen weitgehend übertragbar.

In einem Planfeststellungsverfahren werden nach öffentlicher Auslegung der Pläne Stellungnahmen sämtlicher von dem Plan betroffenen Stellen ausgewertet, diskutiert, in die planerische Abwägung eingebracht und, falls diese Abwägung es gebietet, im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. In gleicher Weise werden die Einwendungen privater Betroffener gegen den Plan behandelt.

Unter Vorlage der Planunterlagen stellt der Träger des Vorhabens (TdV) bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Neben der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Bauwerksverzeichnis, ein Übersichtsplan, Lageplan der Bauwerke, Längsschnitte, Querschnitt sowie ein Grunderwerbsplan mit vorläufigem Grunderwerbsverzeichnis vorzulegen. Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach dem Einzelfall.

⁵ Für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens, den Betrieb eines Hafens sowie die Errichtung, die wesentliche Änderung oder den Betrieb einer Anlege- oder Umschlagstelle an Landesgewässern ist eine Genehmigung nach Wasserverkehrsgesetz, z.B. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WVG M-V), notwendig.

Unterliegt die Errichtung oder wesentliche Änderung eines solchen Hafens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ist nach § 6 Abs. 4 WVG M-V ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständig für die Genehmigung nach WVG ist das Wirtschaftsministerium.

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens richtet sich dann nach den §§ 12 ff. WaStrG i. V. m §§ 72 ff. VwVfG.

Die örtliche Wasser- und Schifffahrtsdirektion ist für das gesamte Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Planfeststellungsbeschluss bedarf des Einvernehmens der Landesbehörden hinsichtlich der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft (§ 14 Abs. 3 WaStrG). Das Einvernehmen erfordert eine Zustimmung. Die Verweigerung des Einvernehmens darf sich nur auf wasserwirtschaftliche Belange oder Belange der Landeskultur erstrecken.

Das Planfeststellungsverfahren endet mit dem Planfeststellungsbeschluss. Sämtliche Anordnungen, die im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden, müssen durch das Vorhaben verursacht und durch das Fachgesetz gerechtfertigt sein. Die Planfeststellungsbehörde benötigt für jede den TdV belastende Auflage eine Ermächtigungsgrundlage. Maßnahmen, die nicht auf das WaStrG gestützt werden können, dürfen, auch wenn sie sinnvoll und angemessen sind, im Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Für derartige Maßnahmen muss ein eigenes Verfahren nach dem einschlägigen fremden Fachgesetz durchgeführt werden.

7.3.3.2 Umweltverträglichkeitsstudie/-prüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I 2350) ist für ein Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung begleitet das gesamte Verfahren, von der Vorplanung bis zum Beschluss⁶.

⁶ Ob eine UVP für Sportboothäfen oder Marinas durchgeführt werden muss, richtet sich nach den Umweltverträglichkeitsgesetzen des Bundes und des Landes. Wenn die Errichtung eines Sportboothafens oder einer Marina einen Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan voraussetzt, ist die UVP für den Plan zwingend. Ist ein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan nicht notwendig, wird eine UVP nach dem Landes-UVP-Gesetz nur dann erforderlich, wenn bei Sportboothäfen

- mit mehr als 50 Liegeplätzen die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Abs. 6 Landes-UVP-Gesetz ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen waren bzw.
- ab 15 bis 50 Liegeplätzen die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3

Erster Schritt der UVP ist nach dem UVPG der sogenannte Scoping-Termin. In diesem Termin einigen sich der TdV, die Planfeststellungsbehörde, die Landesbehörden und anerkannte Naturschutzverbände auf einen Untersuchungsrahmen (z.B. Größe des Untersuchungsgebiets, zu untersuchende Schutzgüter und Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter wie beispielsweise Menschen, Tier- und Pflanzengruppen, Wasserhaushalt). Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Termins gibt der TdV eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in Auftrag.

Die UVS wird später mit dem Antrag auf Planfeststellung bei der WSD vorgelegt. Die UVS muss als entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mindestens eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen, Kultur- und sonstige Sachgüter), eine Beschreibung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, eine Übersicht über die wichtigsten geprüften Ausbaualternativen und Angabe der Auswahlgründe sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung enthalten.

7.3.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zu jedem Vorhaben, das einen erheblichen oder nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft verursacht und der Planfeststellung bedarf, muss ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt werden. Darin wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorgenommen. Ferner ermittelt der LBP die anlage-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, erarbeitet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Glossar) und erstellt eine Bilanz zu den Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen.

-
- Abs. 6 Satz 2 zum gleichen Ergebnis wie v. g. führt, und trotz der geringen Größe des Vorhabens aufgrund örtlicher Gegebenheiten bestimmter Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.3.3.4 FFH-Prüfverfahren

Erhebliche Bedeutung im Rahmen der ökologischen Prüfung kommt zwei EU-Richtlinien zu, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie⁷ (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie⁸. Die entsprechenden Vorschriften sind inzwischen in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingearbeitet worden. Sind FFH-Gebiete von der Maßnahme betroffen, ist eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, die in besonderen Fällen sogar das Einholen einer Stellungnahme der EU-Kommission vorsieht.

7.3.3.5 Rechtsfolgen des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG und entfaltet u.a. Konzentrationswirkung, d.h. er ersetzt alle nach sonstigen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung, Zustimmung der Naturschutzbehörde usw.). Alle denkbaren öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden somit förmlich, sachlich und kompetenzmäßig in dem einen Planfeststellungsverfahren gebündelt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die materiellrechtlichen Anforderungen, welche für die anderen behördlichen Entscheidungen maßgebend sind, zu beachten.

Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem endgültigen Bauzustand auch die Bauzwischenzustände, selbst dann, wenn sie in den planfestgestellten Planunterlagen nicht hinreichend genau oder überhaupt nicht beschrieben werden. Da von einem Planfeststellungsverfahren nur die Baumaßnahme erfasst wird, kann für den Betrieb der Anlage die Erteilung einer ssG erforderlich werden.

Im Planfeststellungsverfahren der WSV und anderer Hoheitsverwaltungen werden zumeist die Fragen der Baudurchführung nicht behandelt. Welches Bauverfahren zur Durchführung gelangt, entscheidet sich oft erst bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten. Soweit

⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABIEG Nr. L 206/7 ff. 22. Juli 1992) m. spät. Änd.

⁸ Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABIEG Nr. L 103 vom 15.4.1979 S. 1

die Art der Baudurchführung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lässt, ist dafür von den WSÄ eine ssG nach §31 WaStrG zu erteilen.

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt gem. 21 WaStrG Ausschlusswirkung; hierdurch wird der Träger des Vorhabens weitgehend vor Ansprüchen geschützt, die wegen des Vorhabens gegen ihn erhoben werden könnten. Eine bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eintretende Ausschlusswirkung enthält § 17 Nr. 5 WaStrG; nach dieser Regelung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen ausgeschlossen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt für 5 Jahre. Wird dann mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

7.3.3.6 Besondere Verfahrensarten

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann ein Vorhaben (Neubau, Ausbau oder Beseitigung einer Bundeswasserstraße) genehmigt werden, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, Rechte andere nicht betroffen sind oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist (§ 14 Abs. 1a WaStrG und § 76 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Plangenehmigung steht gem. § 14 Abs. 1 a WaStrG dem Planfeststellungsbeschluss gleich, d.h. ihr kommen ebenfalls Gestaltungs-, Konzentrations- und Ausschlusswirkung zu.

Prinzipiell besteht auch die Möglichkeit eines Verzichtes auf ein planrechtliches Verfahren (§ 14 Abs. 1 b WaStrG). Allerdings hat der Verzicht auf ein planrechtliches Verfahren wegen der engen gesetzlichen Voraussetzungen im Wasserstraßenrecht keine große praktische Bedeutung.

7.4 Nutzungsverträge

Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung regeln ebenso wie ssGen, wasserrechtliche Genehmigungen etc. ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den Betroffenen, d.h. die im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsverhältnisse des Staates und der sonstigen mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Personen, Verbände und Einrichtungen. Der beteiligte Hoheitsträger ist dem Staatsbürger nicht gleich-, sondern übergeordnet. Hierdurch werden jedoch nicht die Eigentumsverhältnisse verändert oder Betretungsrechte gewährt.

Der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen kann derartige Rechte jedoch gewähren. Nur soweit allerdings die wasserwegerechtliche und die wasserrechtliche Widmung der Bundeswasserstraßen und die sonstigen aus der Rechtsnatur dieser Gewässer als öffentliche Sachen folgenden Beschränkungen insbesondere aus dem Wasserrecht dies zulassen, hat die privatrechtliche Natur des Eigentums an den Bundeswasserstraßen zur Folge, dass für sie das bürgerliche Recht gilt. Privatrechtliche Verfügungen – zum Beispiel durch den Ausschluss Dritter von der Benutzung oder Abschluss eines Nutzungsvertrages mit ihnen – sind nur insoweit zulässig, als sie die öffentliche Zweckbindung nicht beeinträchtigen. Derartige Verträge bestimmen sich nach dem Privat-recht, d.h. die Rechtsbeziehungen der Einzelnen und ihrer ideellen und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung geregelt. In aller Regel verlangt der Bund hierfür ein Entgelt nach den jeweiligen Entgelttrichtlinien. Die Überwachung der in den Nutzungsverträgen enthaltenen privatrechtlichen Regelungen und Ansprüche bei vertragswidrigem Verhalten (Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz etc.) bestimmen sich ebenfalls nach dem Privatrecht. Bei allen Nutzungen sind insbesondere die Unterhaltungs-, Verkehrs-sicherungspflicht, Haftungspflicht, Rückbaupflicht sowie Anpassungs-pflichten bei Ausbaumaßnahmen vertraglich zu regeln.

Weitere Varianten einer privatrechtlichen Regelung zwischen dem Bund und Dritten stellen Gestattungsverträge für den Fall, dass Flächen durch Kabel, Rohrleitungen etc. in Anspruch genommen werden, sowie Pachtverträge dar.

7.5 Schlussbemerkungen

Es sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität der Rechtszusammenhänge grundsätzlich der Träger der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnung, Bauleitplanung) sowie die Fachgenehmigungsbehörden bereits im Vorfeld eingeschaltet werden sollten, um die notwendigen Verfahrensschritte frühzeitig abzustimmen.